

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



13. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. April 2019

Nummer 12

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung 16.04.2019 96
- Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter Salzlandkreis am 17.04.2019 96
- Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB 97
- Beteiligungsbericht über die Betätigung des Salzlandkreises in wirtschaftlichen Unternehmen für das Wirtschaftsjahr 2017 98
- Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Beteiligungen des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2017 98

1.	Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH; Bernburg (Saale)
2.	Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck (gemeinnützige) GmbH; Schönebeck (Elbe)
3.	Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH; Bernburg (Saale)
4.	Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH; Bernburg (Saale)
5.	Personennahverkehr Salzland GmbH; Bernburg (Saale)
6.	Magdeburger Regionalverkehrsbund GmbH - marego; Magdeburg
7.	Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsge- sellschaft mbH Schönebeck; Schönebeck (Elbe)
8.	GESAS – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH; Schönebeck (Elbe)

9.	IGZ INNO-LIFE – Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH; Schönebeck (Elbe)
10.	indigo innovationspark bernburg gmbh i. L.; Bernburg (Saale)
11.	Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben; Aschersleben
12.	ASL – Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH Aschersleben; Aschersleben

Die Jahresabschlüsse sind als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 **99**
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen) am 26. Mai 2019 **101**
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 **103**

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2018 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Städte und Gemeinden, die durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ versorgt werden **104**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung 16.04.2019

Datum: Dienstag, 16.04.2019, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Raum 413 (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 25.02.2019
- 3 Sachstand 2018 des Projektes "Familienintegrationscoach" im Salzlandkreis
Mitteilungsvorlage M/0355/2019
- 4 Sozialdatensammlung des Salzlandkreises für das Jahr 2017
Mitteilungsvorlage M/0356/2019
- 5 Aktueller Stand zum Kinderförderungsgesetz
Mitteilungsvorlage M/0357/2019
- 6 Information zur Landesförderplanung - Landesweite Jugendhilfeplanung der Themenbereiche Familie, Familienarbeit sowie Familienbildung
Mitteilungsvorlage M/0360/2019
- 7 Informationen aus der Verwaltung
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 25.02.2019
- 12 Informationen aus der Verwaltung
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Katrin Schütze-Dittrich
Ausschussvorsitzende

• Sitzung des Betriebsausschusses Jobcenter Salzlandkreis am 17.04.2019

Datum: Mittwoch, 17.04.2019, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 06.02.2019
- 4 Bericht des Betriebsleiters des Jobcenters Salzlandkreis zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- | | | | |
|---|--|----|---|
| 5 | Abberufung und Berufung von Mitgliedern des örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II des Jobcenters Salzlandkreis
Beschlussvorlage B/0891/2019 | 16 | Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte mit psychischen Beeinträchtigungen
Beschlussvorlage B/0890/2019 |
| 6 | Jahresbericht 2018 des Jobcenters Salzlandkreis
Mitteilungsvorlage M/0354/2019 | 17 | Anfragen und Anregungen |
| 7 | Anfragen und Anregungen | 18 | Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung |
| 8 | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung | | gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender |

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 10 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 06.02.2019
- 11 Bericht des Betriebsleiters des Jobcenters Salzlandkreis zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 12 Vergabe-Nr.: 0152/2018 - Jobcenter Salzlandkreis - Eigenbetrieb des Landkreises, Maßnahme „Perspektivenwechsel“, Standort Staßfurt
Beschlussvorlage B/0885/2019
- 13 Vergabe-Nr.: 0159/2018 - Jobcenter Salzlandkreis - Eigenbetrieb des Landkreises - Maßnahme „Sprungbrett“, Standort Staßfurt
Beschlussvorlage B/0886/2019
- 14 Vergabe-Nr.: 0160/2018 - Jobcenter Salzlandkreis - Eigenbetrieb des Landkreises, Maßnahme „Neue Wege“, Los 1 - Standort Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage B/0887/2019
- 15 Vergabe-Nr.: 0160/2018 - Jobcenter Salzlandkreis - Eigenbetrieb des Landkreises - Maßnahme „Neue Wege“, Los 2, Standort Schönebeck (Elbe)
Beschlussvorlage B/0888/2019

• **Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB**

Die Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47/2010 vom 21. Dezember 2010) wird aufgehoben.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters erfolgt ab sofort nur noch auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 und § 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) und den entsprechenden Tarifstellen des Kostentarifs (Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO LSA) in der jeweils geltenden Fassung.

Bernburg (Saale), den 05.04.2019

gez. Markus Bauer
Landrat

• **Beteiligungsbericht über die Betätigung des Salzlandkreises in wirtschaftlichen Unternehmen für das Wirtschaftsjahr 2017**

Auf der Grundlage des § 130 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 6. März 2019 den Beteiligungsbericht über die Betätigung des Salzlandkreises in wirtschaftlichen Unternehmen des öffentlichen und des privaten Rechts für das Wirtschaftsjahr 2017 zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen

Montag bis Freitag
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

Dienstag auch
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

Donnerstag auch
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), in Zimmer 406 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt wird.

Weiterhin kann er über die Homepage – Bürgerinfo – Sitzungsdienst – Recherche zur Sitzung des Kreistages vom 6. März 2019 unter o.g. Stichwort der Anlage zur Sitzungsvorlage eingesehen werden.

Bernburg (Saale), den 02.04.2019

gez. Markus Bauer
Landrat

(Siegel)

• **Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Beteiligungen des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2017**

1.	Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH; Bernburg (Saale)
2.	Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck (gemeinnützige) GmbH; Schönebeck (Elbe)
3.	Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH; Bernburg (Saale)
4.	Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH; Bernburg (Saale)
5.	Personennahverkehr Salzland GmbH; Bernburg (Saale)
6.	Magdeburger Regionalverkehrsbund GmbH - marego; Magdeburg
7.	Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck; Schönebeck (Elbe)
8.	GESAS – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH; Schönebeck (Elbe)
9.	IGZ INNO-LIFE – Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH; Schönebeck (Elbe)
10.	indigo innovationspark bernburg gmbh i. L.; Bernburg (Saale)
11.	Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben; Aschersleben
12.	ASL – Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH Aschersleben; Aschersleben

Die Jahresabschlüsse sind als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Bernburg (Saale) wird in der Zeit

vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Der Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Salzlandkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung (bis 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bernburg (Saale), 3. April 2019

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter www.bernburg.de einsehbar.

- **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahlen) am 26. Mai 2019**

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Bernburg (Saale) wird

vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus II, Raum 013 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens bis zum 10. Mai 2014, 12 Uhr bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Rathaus II, Raum 013 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Bernburg (Saale) hat, kann an den Kommunalwahlen in Bernburg (Saale) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.1 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

4.2 Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die Kommunalwahlen erhält der Antragsteller nur einen Wahlschein für alle Wahlen. Ist der Wahlberechtigte nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dies aus dem Wahlschein hervor.

4.3 Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO (siehe Ziff. 4.2), kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

4.4 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen Stimmzettel für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen (rot),
- c) einen Wahlbriefumschlag für alle Wahlen (hellblau).

Wahlberechtigte können diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15:00 Uhr anfordern. Da die Kommunalwahlen als verbundene Wahlen durchgeführt werden, erhalten Wahlberechtigte für jede Wahl für die sie wahlberechtigt sind, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlschein.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Wahlleiter in der Stadt Bernburg (Saale) versenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Bernburg (Saale), 3. April 2019

gez. Schütze
Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) unter www.bernburg.de einsehbar.

• **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019**

1. Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Stadt Bernburg (Saale) folgende vom Stadtrat in der Sitzung am 13. Dezember 2018 i. V. m. dem Beitrittsbeschluss vom 28. Februar 2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bernburg (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	68.203.300 €
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.714.700 €

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.184.800 €
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.749.700 €
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.900.500 €
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.826.500 €
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.926.000 €
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.773.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.926.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 8.205.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 26. Oktober 2017 festgesetzt.

Bernburg (Saale), 8. April 2019

gez. Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am 18. Februar 2019 i. H. v. 2.926.000 € unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hi-116/2019 erteilt und i. H. v. 1778.700 € versagt worden.

Hierzu hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 28. Februar 2019 einen Beitrittsbeschluss gefasst.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) vom 11. April bis 19. April 2019 werktags zu den Sprechzeiten

(Montag bis Freitag
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag auch
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Donnerstag auch
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

zur Einsichtnahme im Rathaus IV, Schlossgartenstr. 16 a, in der Kämmerei, Zimmer 25, öffentlich aus.

Bernburg (Saale), 8. April 2019

gez. Schütze
Oberbürgermeister (Siegel)

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2018 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Städte und Gemeinden, die durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ versorgt werden

Die Bekanntmachung ist als Anlage beige-fügt

**Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Beteiligungen
des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2017**

1.	Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gmbH; Bernburg (Saale)
2.	Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck (gemeinnützige) GmbH; Schönebeck (Elbe)
3.	Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH; Bernburg (Saale)
4.	Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH; Bernburg (Saale)
5.	Personennahverkehr Salzland GmbH; Bernburg (Saale)
6.	Magdeburger Regionalverkehrsbund GmbH - marego; Magdeburg
7.	Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck; Schönebeck (Elbe)
8.	GESAS – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH; Schönebeck (Elbe)
9.	IGZ INNO-LIFE – Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH; Schönebeck (Elbe)
10.	indigo innovationspark bernburg gmbh i.L.; Bernburg (Saale)
11.	Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben; Aschersleben
12.	ASL – Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH Aschersleben; Aschersleben

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Eigengesellschaft des
Salzlandkreises
Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH**

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH hat am 13. September 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 305.139,36 EUR in der von der Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Halle (Saale), am 29. Mai 2018 testierten Fassung festgestellt und folgendes beschlossen:

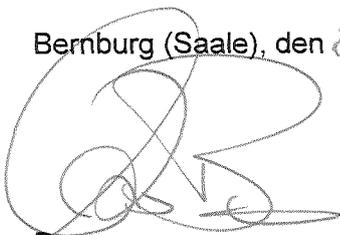
Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 918.429,31 EUR und einem Bilanzverlust in Höhe von 920.323,05 EUR sowie den Lagebericht fest.

Zur Deckung des Fehlbetrages aus der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 920.000,00 EUR beschlossen, die zur Finanzierung des Jahresfehlbetrages 2017 und in Höhe von 1.570,69 EUR zur teilweisen Finanzierung des nicht gedeckten Jahresfehlbetrages 2016 zu verwenden ist.

Der nicht durch die Kapitalrücklage gedeckte Bilanzverlust in Höhe von 323,05 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
3. Der Geschäftsführung wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 10. September 2018 Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt.
4. Mit dem Beschluss im Umlaufverfahren Nr. 1/13092018 hat die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.
5. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019


Bauer
Landrat



Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

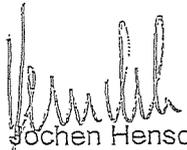
Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt drei über die Geschäftsrisiken und die zukünftige Entwicklung ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft davon abhängig ist, ob der Gesellschafter weiterhin Zuschüsse gewährt.

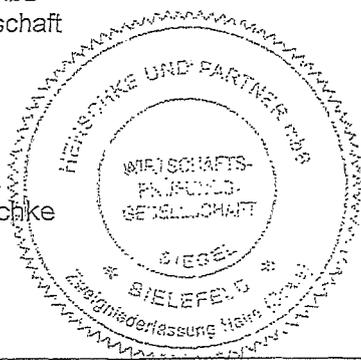
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 29. Mai 2018

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer



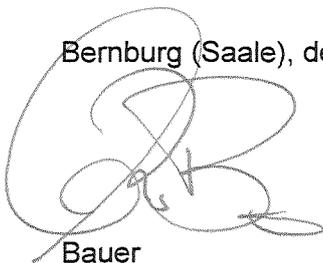
Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Eigengesellschaft des
Salzlandkreises
Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck (gemeinnützige) GmbH**

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck (gemeinnützige) GmbH hat in ihrer Sitzung am 05. Juni 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 199.265,90 EUR und den Lagebericht in der von der Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, Zweigniederlassung Magdeburg, am 05. April 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 5.497,79 EUR mit dem Verlustvortrag in Höhe von 51.271,04 EUR aus dem Vorjahr zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.
Des Weiteren hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführerin für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüferin hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
3. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019



Bauer
Landrat



7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 05.04.2018 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck (gemeinnützige) GmbH, Schönebeck (Elbe), zum 31.12.2017 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck (gemeinnützige) GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck (gemeinnützige) GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne die Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt 3. Chancen- und Risikobericht ausgeführt, dass

1.) zum Ende des Jahres 2018 der Haustarifvertrag ausläuft. Sollte ein Folgevertrag nicht verhandelt werden können, werden ab 01.01.2019 Gehaltszahlungen nach dem deutlich höheren Flächentarifvertrag fällig. Allein im Jahr 2019 bedeutet dies eine Steigerung der Lohnkosten um TEUR 540. Im derzeit verhandelten Theatervertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt sind derartige Kostenanteile nicht enthalten. Auch der Theatervertrag ab 2019 ist bisher nicht geschlossen. In der Nachverlängerung des Haustarifvertrages verbunden mit einem eventuell zu gering verhandelten Zuschuss aus dem Theatervertrag liegt daher ein bestandsgefährdendes Risiko für die Gesellschaft.

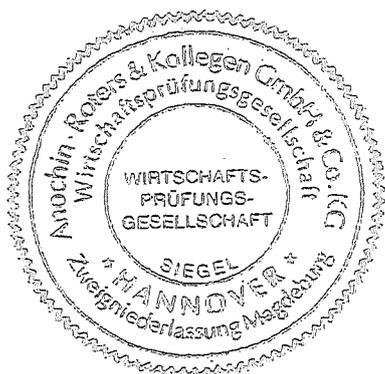
2.) sofern sich das bisher vorliegende Urteil in der gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund im Berufungsverfahren bestätigen sollte, weitere Nachzahlungen über die im Abschluss und Zuwendungsbescheid berücksichtigten hinaus in Höhe von etwa TEUR 65 zu entrichten wären, die die Gesellschaft aus eigenen Mitteln nicht finanzieren könnte."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Magdeburg, 05.04.2018



Anochin, Roters & Kollegen
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Jeannette Winterfeld
Wirtschaftsprüferin

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Eigengesellschaft des Salzlandkreises
Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH – WFG Bernburg**

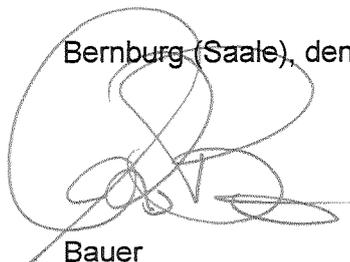
Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH – WFG Bernburg hat am 17.07.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 14.764.774,03 EUR in der von der Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Halle (Saale), am 06. Mai 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.702.015,40 EUR aus dem Geschäftsjahr 2017 auf neue Rechnung vorzutragen und den zur Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft vom Gesellschafter gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zu zahlenden Nachschuss in Höhe von 780.409,42 EUR in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen. Zudem wurde die Geschäftsführung durch den Gesellschafter-beschluss angewiesen, diesen Betrag zur Deckung des Jahresfehlbetrages aus der Kapitalrücklage zu entnehmen.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Der Aufsichtsrat wurde am 08. August 2018 für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
3. Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
4. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019


Bauer
Landrat



F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH, unter dem Datum 06. Mail 2018 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH – WFG Bernburg, Bernburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt. Die Werthaltigkeit der unter den Vorräten ausgewiesenen zum Verkauf bestimmten Grundstücke (TEUR 3.351,4) konnte nur aufgrund einer gutachterlichen Bewertung nachgewiesen werden. Ob diese auch als Veräußerungspreis im Falle einer Veräußerung erzielt werden können, ist nicht hinreichend sicher. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss insoweit fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH – WFG Bernburg, Bernburg, nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ohne den Bestätigungsvermerk weiterhin einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Annahme des Going Concern davon abhängig ist, dass der Gesellschafter nachhaltig seiner im Gesellschaftsvertrag geregelten Nachschusspflicht nachkommt, da die Gesellschaft selber nicht in der Lage ist, außerhalb der Veräußerungen von Grundstücken aus eigener Geschäftstätigkeit Überschüsse zu erwirtschaften.“

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 06. Mai 2018

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer^a

G. Unterzeichnung des Prüfberichtes

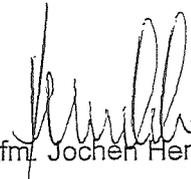
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

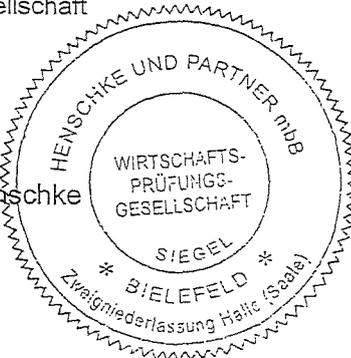
Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 V HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Halle (Saale), den 06. Mai 2018

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer

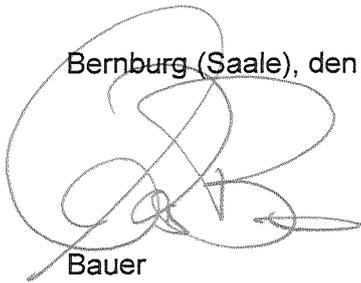


**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Eigengesellschaft des
Salzlandkreises
Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH**

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH hat in ihrer Sitzung am 06. Juni 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.448.260,39 EUR und den Lagebericht in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung – Aktiengesellschaft - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig, am 04. Mai 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 481.703,87 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
Des Weiteren hat die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.
Dem Aufsichtsrat wurde am 08. Juni 2018 Entlastung durch die Gesellschafterversammlung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
3. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019


Bauer
Landrat



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Bernburg (Saale)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Bernburg (Saale), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht

und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

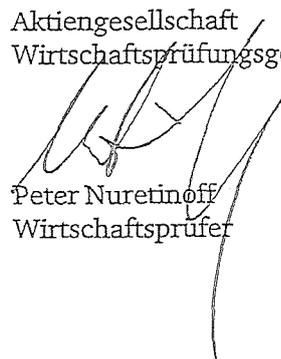
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 4. Mai 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer


Dirk Leja
Wirtschaftsprüfer



**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der mittelbaren Beteiligungsgesellschaft
des Salzlandkreises
Personennahverkehr Salzland GmbH
(Tochtergesellschaft der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH)**

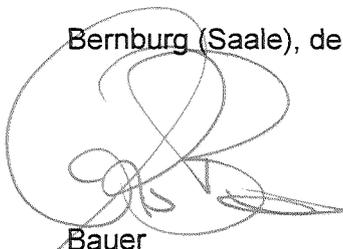
Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Mit dem Beschluss im Umlaufverfahren Nr. 01/2019 hat die Gesellschafterversammlung der Personennahverkehr Salzland GmbH den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 701.543,96 EUR, den Lagebericht sowie das ausgeglichene Jahresergebnis in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung - Aktien-gesellschaft - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig, am 04. Mai 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zum Verlustausgleich ist durch § 4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 28. Juni 2011 ersetzt.

2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
3. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019



Bauer
Landrat



II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

12. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 4. Mai 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Personennahverkehr Salzland GmbH, Bernburg (Saale)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Personennahverkehr Salzland GmbH, Bernburg (Saale), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Personennahverkehr Salzland GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

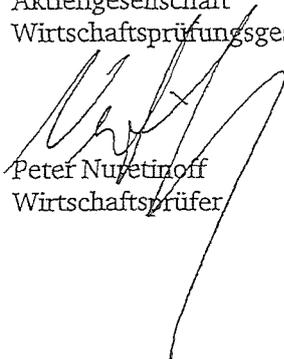
F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Personennahverkehr Salzland GmbH, Bernburg (Saale), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Leipzig, den 4. Mai 2018

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Peter Nupetinoff
Wirtschaftsprüfer


Dirk Leja
Wirtschaftsprüfer



**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der mittelbaren Beteiligungsgesellschaft
des Salzlandkreises**

marego – Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH

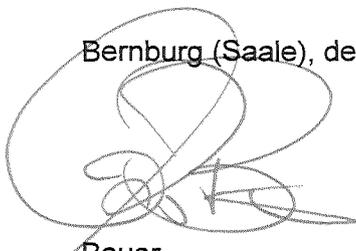
(Tochtergesellschaft der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH)

(Tochtergesellschaft der Personennahverkehr Salzland GmbH, Enkelgesellschaft der
Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH)

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der
derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH hat in
ihrer Sitzung am 27. Juni 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das
Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 750.081,52 EUR in der von der
Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, am 19. Juni 2018 testierten
Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 9.219,20 EUR
auf neue Rechnung vorzutragen.
Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr
2017 Entlastung erteilt.
2. Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des
Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungs-
vermerk testiert.
3. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis
23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg
(Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur
Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019



Bauer
Landrat



3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego, Magdeburg, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 19. Juni 2018 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego, Magdeburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego, Magdeburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego, Magdeburg, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego, Magdeburg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

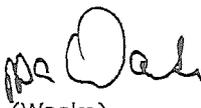
Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt 3 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Magdeburg, den 19. Juni 2018

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Bornkamp)
Wirtschaftsprüfer



(Waeke)
Wirtschaftsprüfer

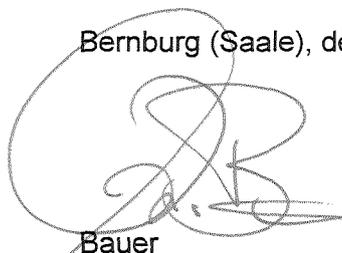
Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts unter Hinweis auf unsere Prüfung sowie für den Fall der Weitergabe unseres Prüfungsberichts und/oder des Bestätigungsvermerks bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 6 der als Anlage beigefügten IDW-AAB hin.

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises
BQI mbH - Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft
mbH Schönebeck**

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der BQI – Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.764.095,89 EUR in der von der Optimum Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Meiningen am 27. April 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 53.935,98 EUR und den per 31.12.2017 erreichten Bilanzgewinn in Höhe von 222.531,79 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
3. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019



Bauer
Landrat



7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„BQI – Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH

Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang– unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BQI – Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Meiningen, den 27. April 2018

Optimum Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thoralf Bohlig
Wirtschaftsprüfer



Andreas Frank
Wirtschaftsprüfer

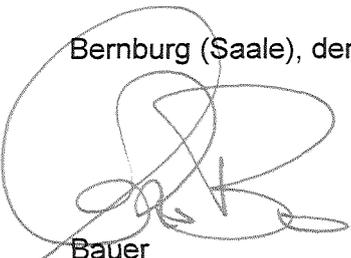
Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert wird.

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises
GESAS – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH**

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der GESAS – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH, Schönebeck (Elbe) hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 604.660,24 EUR in der von der Optimum Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Meiningen am 27. April 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.857,85 EUR und den per 31.12.2017 erreichten Bilanzverlust in Höhe von 28.212,79 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
3. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019


Bauer
Landrat



7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„GESAS – Gesellschaft für Struktur und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH

Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang– unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GESAS – Gesellschaft für Struktur und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

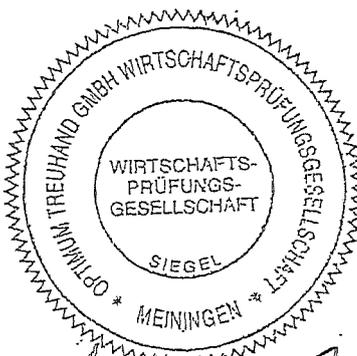
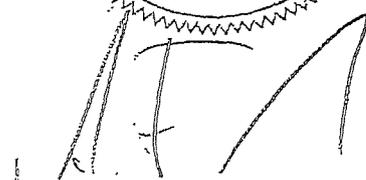
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Meiningen, den 27. April 2018

Optimum Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Thoralf Bohligh
Wirtschaftsprüfer



Andreas Frank
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert wird.

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der mittelbaren Beteiligung des Salzlandkreises

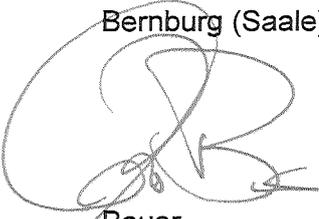
IGZ INNO-LIFE – Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH

(Tochtergesellschaft der BQI mbH - Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck)

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der IGZ INNO-LIFE – Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.778.403,32 EUR in der von der Optimum Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Meiningen am 27. April 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 35.252,02 EUR und den per 31.12.2017 erreichten Bilanzgewinn in Höhe von 116.781,52 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
2. Der Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss mit der anliegenden Bescheinigung versehen.
3. Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019



Bauer
Landrat



Bescheinigung/Vermerk

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

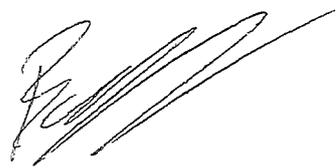
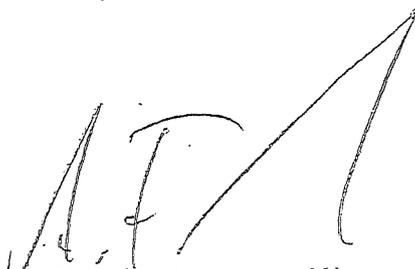
Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der IGZ INNO-LIFE - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Meiningen, 27. April 2018



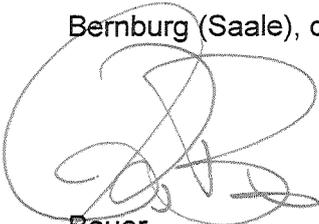
Optimum Steuerberatungsges. mbH

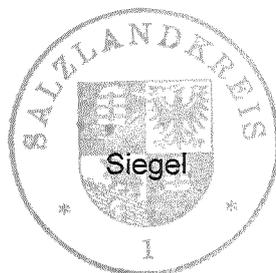
**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 2017 der Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises
indigo innovationspark bernburg gmbh i.L.**

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der indigo innovationspark bernburg gmbh i. L. hat in ihrer Sitzung am 27. August 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 239.875,61 EUR in der von der Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Halle (Saale) am 11. Mai 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.694,23 EUR der Kapitalrücklage zu entnehmen. Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
2. Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
3. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019


Bauer
Landrat



Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der indigo innovationspark bernburg gmbh i.L. für das Geschäftsjahr vom 01. April 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

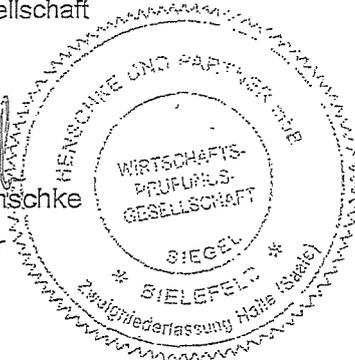
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 11. Mai 2018

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer

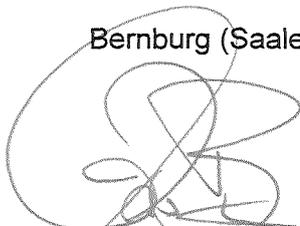


**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises
Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben**

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 705.104,43 EUR in der von der TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Hettstedt, am 05. April 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 199.548,47 EUR in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.
Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
3. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019


Bauer
Landrat



G. WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

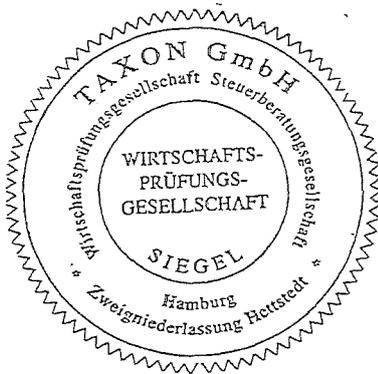
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hettstedt, 05. April 2018



TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT

Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer

Norbert Pannecke
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 der mittelbaren Beteiligungsgesellschaft
des Salzlandkreises**

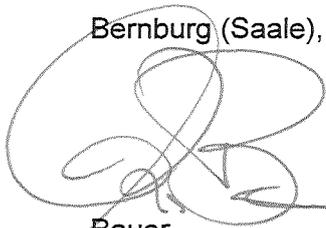
ASL – Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH

(Tochtergesellschaft der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Aschersleben)

Gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der
derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1. Die Gesellschafterversammlung der ASL – Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2018 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 65.155,81 EUR in der von der TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Hettstedt, am 05. April 2018 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 3.329,58 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.
Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.
3. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 11.04.2019 bis 23.04.2019 in der Verwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 406, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.03.2019



Bauer
Landrat



F. WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ASL-Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH, Aschersleben OT Wilsleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit, erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

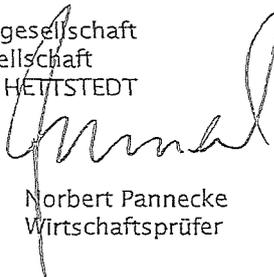
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hettstedt, 05. April 2018



TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT


Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer


Norbert Pannecke
Wirtschaftsprüfer

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



Der Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2018 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Städte und Gemeinden, die durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ versorgt werden

Bezeichnung	berechnet als	Grenzwert	ermittelter Wert
pH – Wert		9,5	7,58
Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	2790	559
Enterokokken	100ml	0	0
Escherichia coli (E.coli)	100ml	0	0
Fluorid	mg/l	1,5	<0,20
Nitrat	mg/l	50	<1,0
Pflanzenschutzmittel	mg/l	0,0005	<0,0005
Blei	mg/l	0,01	<0,001
Kupfer	mg/l	2,0	<0,002
Nitrit	mg/l	0,1	<0,010
Eisen	mg/l	0,2	<0,018
Sulfat	mg/l	250	101
Gesamthärte	°dH	-	14,0
Gesamthärte (WRMG)	mmol/l CaCO ₃	-	2,46
Härtebereich (nach Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)			mittel

Das Trinkwasser aus dem Wasserwerk Colbitz erfüllt alle Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Das für die Trinkwassergewinnung verwendete Grundwasser weist eine einwandfreie bakteriologische Beschaffenheit auf, so dass auf eine Desinfektion des Trinkwassers verzichtet werden kann. Die naturnahe Aufbereitung frei von Zusatzstoffen sowie die ausgewogene mineralische Zusammensetzung sorgen für einen guten erfrischenden Geschmack. Das Wasser erreicht eine Gesamthärte von 2,46 mmol/l Calciumkarbonat (14,0 °dH) und ist nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 26. Juli 2013 (BGBl. I, 41, S. 2538) dem Härtebereich "mittel" zuzuordnen. Die hygienische Eignung metallener Werkstoffe in Kontakt zum Colbitzer Trinkwasser ist ausschließlich für die in der Positivliste der "Metall-Bewertungsgrundlage" des Umweltbundesamtes in der derzeit gültigen Fassung vom 13. November 2018 (BANz AT 21.11.2018 B11) gegeben. Zusätzliche Einschränkungen ergeben sich nach DIN 50930-6:2013-10 für schmelztauchverzinkte Stähle.

Im Jahr 2018 war kein Blei im Trinkwasser enthalten. Es wird regelmäßig kontrolliert und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Weitere Angaben erhalten Sie beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ in Staßfurt durch unsere Mitarbeiterin Frau Langner, Tel.-Nr. 03925/ 925717 oder unter www.bode-wipper.de.